

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro**

Adresse **1082 Wien, Rathaus**

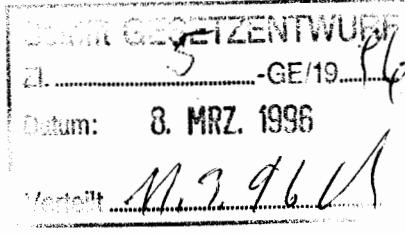
Telefonnummer **40 00-82313**

MD-VfR - 175/96

Wien, 6. März 1996

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
die Nacharbeit der Frauen
geändert wird;
Stellungnahme**

**An das
Präsidium des Nationalrates**

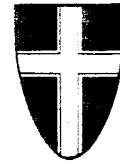


**Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf.**

Für den Landesamtsdirektor:

**Beilage
(25-fach)**

**Dr. Ponzer
Obersenatsrat**

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**

Dienststelle : MD-Verfassungs- und Rechtsmittelbüro

Adresse : 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82313

MD-VfR - 175/96

Wien, 6. März 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
die Nachtarbeit der Frauen
geändert wird,
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 52.155/1-2/96

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Zu dem mit Schreiben vom 23. Jänner 1996 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien wie folgt Stellung genommen:

Der Nebensatz "..., soweit sie als Reisebegleiter tätig sind, ..." ist - um jegliche Mißverständnisse auszuräumen - erst nach dem Wort "dürfen" und vor dem Wort "auch" einzufügen.

Ferner sollte bereits im Gesetzestext klargestellt werden, daß die Formulierung "Tourismusverbände und -vereine" nicht auf die Rechtsform der Organisation abstellt. So nimmt etwa nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz in Gemeinden, die nach dem Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz als Kurorte anerkannt sind, der Kurfonds die Rechte und Aufgaben des örtlichen Tourismusverbandes wahr.

- 2 -

Schließlich ist anstatt des Begriffes des Reisebegleiters die weibliche Form zu wählen, da er an dieser Stelle nur weibliche Angestellte betrifft.

Insgesamt könnte § 4 Abs. 3 daher wie folgt lauten:

"(3) Weibliche Angestellte von Reisebüros sowie Tourismusverbänden und -vereinen und allfälligen sonstigen, ihnen aufgrund der Tourismusgesetze gleichgestellten Institutionen dürfen, soweit sie als Reisebegleiterinnen tätig sind, auch während der Nachtzeit (§ 3 Abs. 2) beschäftigt werden, wenn die tägliche ununterbrochene Ruhezeit mindestens elf Stunden beträgt."

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

MR Dr. Bachofner


Dr. Ponzer
Obersenatsrat